

## Novelle des BBiG und die Empfehlung zur Teilzeitberufsausbildung durch den Hauptausschuss des BIBB

Online-Netzwerktagung „Teilzeitberufsausbildung – neue Chancen und Herausforderungen nach der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)“, 20.10.2021

**Mario Patuzzi**

Referatsleiter für Grundsatzfragen der Berufsbildung und  
Weiterbildung, Abt. Bildungspolitik und Bildungsarbeit  
DGB Bundesvorstand

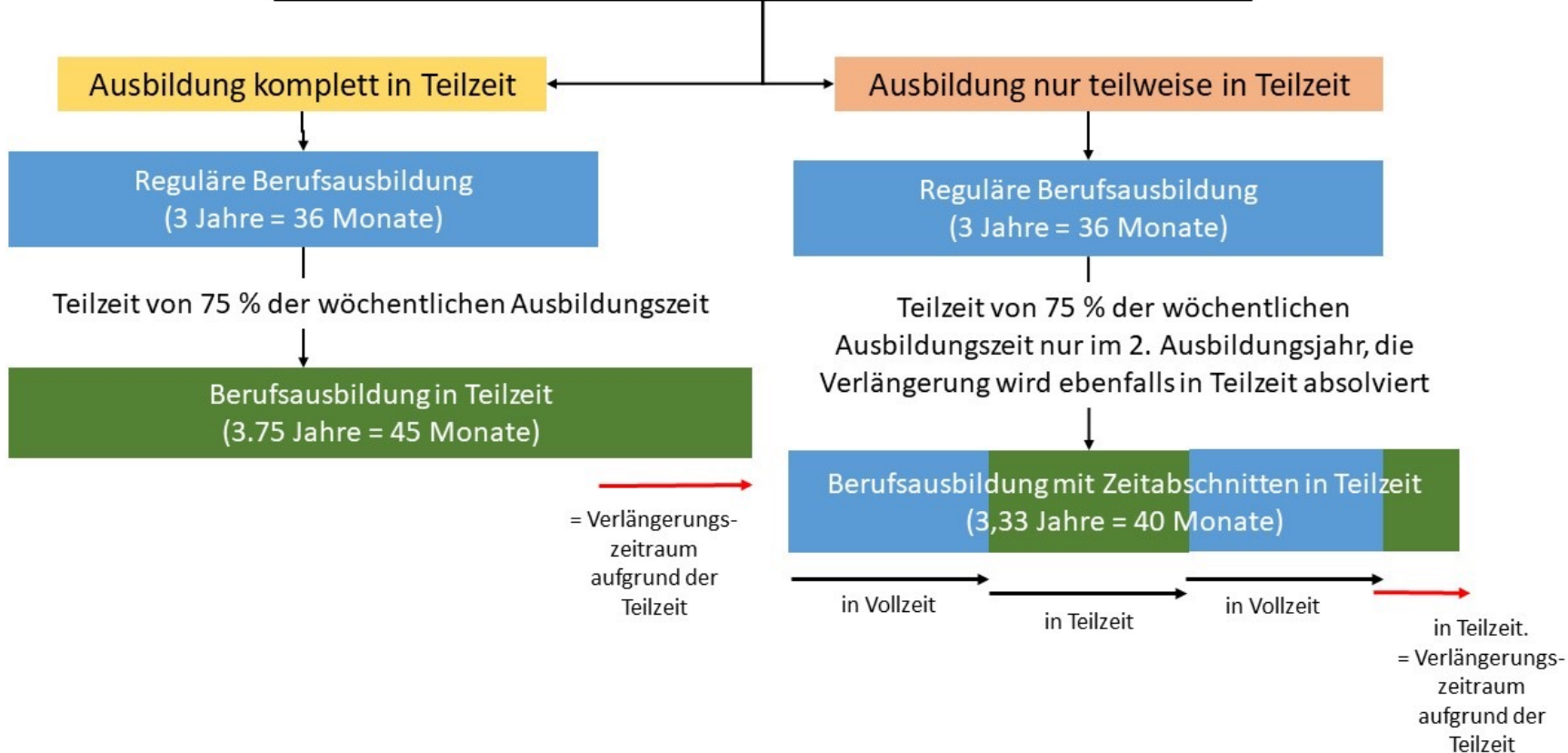
---

# Der rechtliche Rahmen der Teilzeitberufsausbildung (TZBA)

- **TZBA 2005 – 2019:**
  - = ein Unterfall im § 8 BBiG zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit („berechtigtes Interesse“)
- **TZBA ab 2020**
  - = als **eigenständige Gestaltungsoption** zur Durchführung einer Berufsausbildung in § 7a BBiG Teilzeitberufsausbildung gefasst, die **in zwei Modellen** (vollständige Teilzeit, teilweise Teilzeit) durchgeführt werden kann
    - Kürzung der Ausbildungszeit um höchstens 50%; entsprechende automatische Verlängerung der Dauer, maximal bis zum Eineinhalbfachen der Dauer in der Ausbildungsordnung; Rundungsregelung.
    - Verlängerungsmöglichkeit bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung
    - Verlängerung und Verkürzung der Ausbildungsdauer weiterhin möglich
    - In § 17 (5): prozentuale Kürzung der Vergütung darf prozentuale Verkürzung der Ausbildungszeit nicht überschreiten
  - **Kein Anlassbezug mehr, dafür aber konditioniert**
  - **Erhebliche Interpretationsspielräume für die Details der Umsetzung**
  - **[Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Teilzeitberufsausbildung gem. § 7a BBiG / § 27b HwO vom 10. Juni 2021 \(HA-Empfehlung Nr. 174\)](#)**

# HA-Empfehlung Nr. 174: Zwei Modelle der TZBA

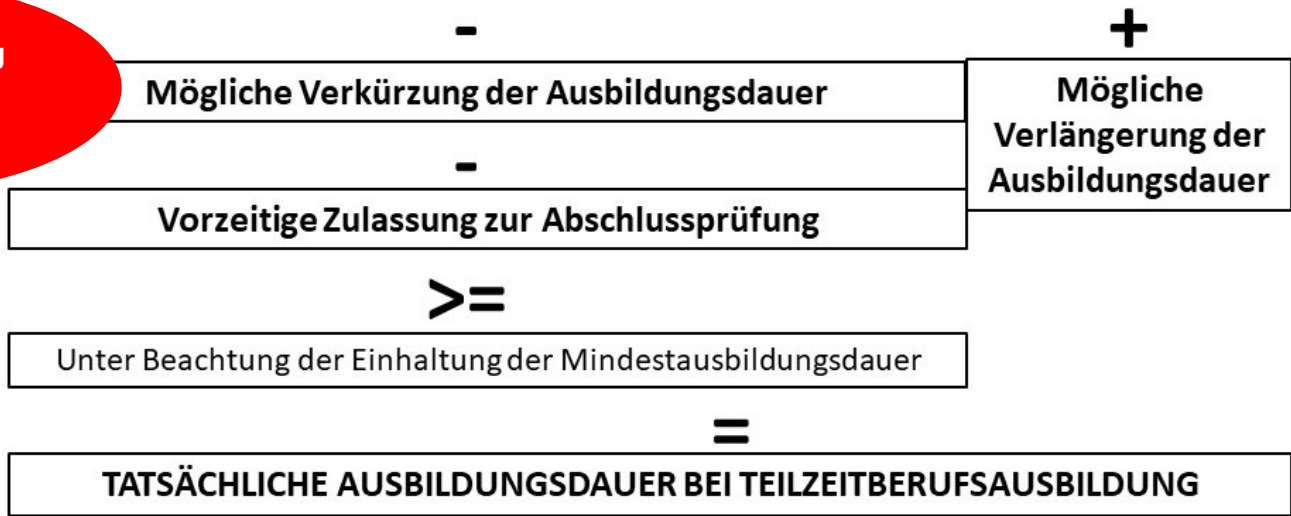
## Zwei mögliche Modelle der Teilzeitberufsausbildung



# HA-Empfehlung Nr. 174: Ermittlung der Ausbildungsdauer

- Berechnung der Ausbildungsdauer**
1. Schritt: Dauer der Teilzeitberufsausbildung nach automatischer Verlängerung
  2. Schritt: Gesetzliche Obergrenze (Eineinhalbfache der üblichen Ausbildungsdauer) beachten
  3. Dauer der Teilzeitberufsausbildung auf ganze Monate abrunden
  4. Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zur nächsten möglichen Prüfung (auf der Verlangen der Auszubildenden!)

**Neu:**  
 Sorgeverpflichtung  
 kann  
 Verkürzungsgrund  
 sein



# Offene Fragen aus Sicht des DGB

- **TZBA und Berufsschule**
  - Die Anrechnung von Berufsschulzeiten benachteiligt möglicherweise TZ-Azubis
  - Schulorganisation: wird es Klassen für TZ-Azubis geben?
- **TZBA und (junge) Menschen mit Sorgerepflichtungen:** welche Auswirkungen hat der Wegfall des „berechtigten Interesses“?
- **Zwei TZBA gleichzeitig?**

# Potenziale der neuen TZBA

- TZBA kann **Arbeitszeitsouveränität** von Auszubildenden erhöhen
- TZBA als geeignete Möglichkeit für den Erwerb eines Berufsabschlusses für bestimmte **Zielgruppen**
  - Geflüchtete
  - Geringqualifizierte Beschäftigte
  - Menschen mit Behinderung

# Handlungsempfehlungen

- Auf die **Ausbildungsberatung der zuständigen Stellen** (Kammern) kommt es an!
- **Kooperation vor Ort** macht vieles möglich!
- **Gremien** nutzen!

**Ziel:** Den Weg zum Ausbildungsvertrag ebnen.